

Deubner Verlag GmbH & Co. KG



Wissenschaftlich begründetes KURZGUTACHTEN

zur steuerlichen Problematik

der umsatzsteuerlichen Leistung im Ausland

erstellt im Auftrag von

Steuerberater Mustermann

A. Fragestellung

I. Sachverhalt

Der deutsche Ingenieur D berät einen spanischen Bauunternehmer S bei der Planung einer Neubausiedlung bei Sevilla. Dabei fährt D häufiger nach Spanien. Netto ist eine Vergütung von 50.000 € vereinbart. Beide Unternehmer verwenden ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

II. Frage

1. Wo ist die von D erbrachte Leistung zu versteuern?
2. Wie hat D seine Rechnung zu stellen?

B. Gutachten

I. Steuerbarkeit und Steuerpflicht

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, steuerbar. D und S sind Unternehmer, die im Rahmen ihres Unternehmens handeln, so dass sich hier insbesondere die Frage nach dem Ort der Leistung stellt. Dieser richtet sich nach § 3a UStG. Bei der Leistung des Ingenieurs handelt es sich um eine solche nach § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG. Der Ort der Leistung richtet sich daher nach Abs. 3. Ist der Leistungsempfänger Unternehmer, so wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt¹. S als Leistungsempfänger ist Unternehmer, so dass die Leistung an seinem Sitz, nämlich in Spanien, ausgeführt wird. Demnach ist die Leistung in Deutschland nicht steuerbar.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass D seine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet. Eine solche Verlagerung ist nur für bestimmte sonstige Leistungen, etwa für Vermittlungsleistungen oder für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, vorgesehen (§ 3a Abs. 2 Nr. 3c Satz 2, Nr. 4 Satz 2 UStG). Aus Gründen der Praktikabilität erfolgt in den Fällen des § 3a Abs. 4 UStG vielmehr eine Verlagerung der Steuerschuld auf den Dienstleistungsempfänger, damit der deutsche Unternehmer nicht im Ausland die Steuer anmelden muss².

Die Leistung ist in Spanien steuerpflichtig. Art. 131 ff. Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sehen insoweit keine Befreiung vor. Der Steuersatz in Spanien beträgt 16 %³. Bemessungsgrundlage sind die vereinbarten 50.000 €, so dass eine Steuer von 8.000 € entsteht. Art. 193 Mehrwertsteuersystem-Richtlinie bestimmt denjenigen, der die Dienstleistung erbringt, als Steuerschuldner. Davon abweichend bestimmt Art. 196 Mehrwertsteuersystem-Richtlinie für den Fall der in Art. 56 genannten Dienstleistungen, dass der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn die Dienstleistung von einem nicht in diesem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflich-

¹ Die weiteren Differenzierungen hinsichtlich der Ansässigkeit des Leistungsempfängers sind nur in den Fällen relevant, in denen der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist.

² S. dazu sogleich.

³ S. etwa Weymüller in Sölch/Ringleb, § 12 UStG Rdnr. 12.

tigen erbracht wird⁴. In Art. 56 Abs. 1 Buchst. c Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sind u.a. die Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren und Anwälten genannt⁵, um welche es sich hier handelt. Das bedeutet, dass der Leistungsempfänger S Steuerschuldner ist.

II. Rechnungstellung

Da der Leistungsempfänger S die in Spanien entstehende Umsatzsteuer trägt, ist diese vom D nicht in Rechnung zu stellen. D hat gem. § 14a Abs. 5 Satz 2 UStG auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers hinzuweisen. Der Steuerbetrag darf nicht gesondert ausgewiesen werden, denn sonst schuldet der Unternehmer die ausgewiesene Steuer (§ 14a Abs. 5 Satz 3)⁶.

C. Ergebnis

Die von D erbrachte Leistung ist in Spanien zu besteuern. D muss eine Nettorechnung mit einem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des S stellen.

⁴ In etwa entsprechend § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG.

⁵ Die Regelung entspricht im deutschen Recht dem § 3a Abs. 4 UStG.

⁶ S. dazu auch Mößlang in Sölch/Ringleb, § 13b UStG Rdnr. 44.